

Y d
2978 bc.

Vordruck
wegen der
Inquilinen
Nordhausen
1748





1943 J 6049

1748

Verordnunge

wegen derer

INQUILINEN.

Dennach Wir Bürgermeistere und Rath dieser Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen wahrgenommen, daß die heimliche Einnehmung derer allhier unangesessenen Mietheleute, und deren oftmahliges hin- und wiederziehen von einem Ende der Stadt zum andern, so wohl dem gemeinen Wesen überhaupt sehr nachtheilig sey, als auch insonderheit Uns, dem Magistrate wegen derer onerum publicorum, so die Inquilini zu geben schuldig sind, viele Beschwerlichkeit und Scha-

Pou



Schaden verursache; Als haben Wir zu dessen künfftiger
Præcaution vor nöthig erachtet, mit Einwilligung des
Collegii derer Herren Seniorum hierdurch, und Krafft die-
ses zu verordnen:

Das hinführo alle und jede Miethleute, wenn sie ihr
Quartier verändern wollen, vorhero zu Rathhause bey
dem Bach-Umte erscheinen, die schuldigen Reste abfüh-
ren, oder Nachsicht darzu auswirken, zugleich aber an-
zeigen sollen, bey wem sie einzumietzen Vorhabens sind,
welches also ins Catastrum registriret, und eine schrift-
liche Concession ertheilet werden soll, um solche in dem
alten, und neuen Quartiere vorzeigen zu können, gestalt
dann ohne dergleichen schriftliche Bescheinigung nie-
manden erlaubet seyn solle, einigen Menschen, er sey wer
er wolle, miethweise in sein Haus aufzunehmen, oder
mit seinen Sachen von sich ausziehen zu lassen, wiedri-
genfalls der Haus-Herr, oder Frau nicht nur für die
rückständigen onera publica ihrer Miethleute, als Selbst-
schuldner, haften, sondern auch über dieses mit 5 und
mehr Thaler, die Miethleute aber nicht weniger, nach
Befinden ihrer Umstände und Vermögens mit willkühr-
licher ohnnachbleiblicher Straffe belegt werden sollen.

Da.

Damit nun kein Haus-Herr oder Frau mit der Unwissenheit dieser von Uns renovirten Verordnunge künfftig hin sich entschuldigen können, so ist resolviret, dieselbe so wohl durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, als auch zu verfügen, daß in ein jedes Haus hiesiger Stadt ein Exemplar davon durch die Raths-Diener eingeliefert werden solle, worbey zugleich jedem Eigenthümer hiermit, und zwar bey ebenfalls willkührlicher Straffe anbefohlen wird, innerhalb 8 Tagen nach Bekantmachung dieser Verordnunge ein schriftliches Verzeichniß aller, und jeder bey ihm anjezo sich aufhaltenden Inquilinen zu Rathshause einzuschicken, mit Beyfügung des Orths, woher solche Leute bürtig, auch was ihr Stand, Profession und Gewerbe sey, desgleichen, ob solche einzeln sind, oder eine Familie haben, und wie stark diese sey.

Weilen auch zeithero sich geüßert, daß verschiedene Haus-Herrn, und Frauen allerhand Herren-loses auch wohl gar liederliches und verdächtiges Gesinde beherberget, durch dergleichen unerlaubten Auffenthalt aber allerhand Verdrüßlichkeiten entstanden, und der Bürgerschaft viel Nachtheil verursacht, auch die gemeine Sicherheit nicht wenig in Gefahr gesetzt worden; Als wird gleicherstalt
einem



einem jeden Eigenthümer, so dergleichen Leute anjeto in
ihren Häusern bey sich haben, vermittelst dieses bey na h.
drücklicher Straffe angedeutet, dergleichen liederliches und
verdächtiges Gesinde, so fort von sich weg zu schaffen, und
künfftighin kein Herrenloses Gesinde, ohne vorherige An-
zeige und erhaltene Obrigkeitliche Concession in ihre Häuser
auf- und anzunehmen. Wornach sich ein jeder zu richten
hat. Signatum Nordhausen den 8. Julii 1748.



Bürgermeistere und Rath
der Kayserlichen Freyen
Reichs-Stadt Nordhausen.

Publicatum & affixum

A. 12. Julii 1748.

Im. Vd 2978^{bc}₌₌

AK

ULB Halle
007 521 464

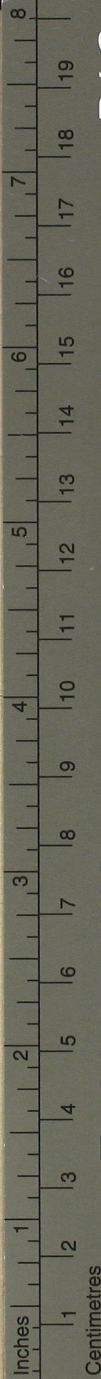
3



V D 7 8







Farbkarte #13

B.I.G.



1943 J 6049

1748

Verordnungen

wegen derer

JULINEN.

Nach Wir Bürgermei-
 und Rath dieser Kaiserl.
 en Reichs-Stadt Nordhausen
 genommen, daß die heimliche Einneh-
 unangesehnen Miethleute, und deren
 nd wiederziehen von einem Ende der
 so wohl dem gemeinen Wesen über-
 ig sey, als auch insonderheit Uns,
 gen derer onerum publicorum, so die
 usdig sind, viele Beschwerligkeit und
 Scha-

